

04 | Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für einheitliche Sozialversicherungsbeiträge 2025

September 2025

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Aufteilungsmaßstäbe für einheitliche Sozialversicherungsbeiträge für den Veranlagungszeitraum 2025 angepasst. Welche Änderungen ergeben sich und wie wirken sich diese auf die steuerliche Berücksichtigung aus, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Mit dem BMF-Schreiben vom 24. November 2023 wurden die Aufteilungsmaßstäbe für die steuerliche Berücksichtigung der einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) für den Veranlagungszeitraum 2025 angepasst. Diese Anpassungen betreffen die Aufteilung der Beiträge auf verschiedene Vorsorgeaufwendungen und sind für Steuerpflichtige von Bedeutung, die Beiträge in bestimmten EU-Ländern leisten.

Einheitliche Sozialversicherungsbeiträge, auch Globalbeiträge genannt, sind grundsätzlich dann aufzuteilen, wenn sie für mehrere Versicherungsbeiträge gemeinsam erhoben werden und anschließend zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen auf



die einzelnen Zweige der Sozialversicherung (z. B. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) verteilt werden müssen. Gemäß dem BMF-Schreiben ist eine entsprechende Aufteilung hinsichtlich der Altersvorsorgeaufwendungen auch bei der

Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2025 vorzunehmen.

Zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind die vom **Steuerpflichtigen** geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen:

| Vorsorgeaufwendungen | Belgien | Irland | Lettland | Malta |
|--|------------------|-------------------|--|------------------|
| § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG | 51,96% | 73,81% | 76,86% | 51,96% |
| § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil) | 39,11% | 13,49% | 2,93% | 39,11% |
| § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld) | 8,94% (1,68%) | 12,70% (2,38%) | 16,81% (10,18%) | 8,94% (1,68%) |
| Gesamtaufwand | 100% | 100% | 96,60% (3,40% sonstige nicht abziehbare) | 100% |
| Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil | 99,07% | 162,38% | 172,68% | 51,96% |

| Vorsorgeaufwendungen | Norwegen | Portugal | Spanien | Zypern |
|--|------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG | 51,96% | 85,32% | 96,88% | 85,32% |
| § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a und b EStG (ohne Krankengeldanteil) | 39,11% | - | - | - |
| § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG (Anteil vom Globalbeitrag für Krankengeld) | 8,94% (1,68%) | 14,68% (2,75%) | 3,12% (3,12%) | 14,68% (2,75%) |
| Gesamtaufwand | 100% | 100% | 100% | 100% |
| Für Höchstbetragsberechnung gemäß § 10 Absatz 3 EStG anzusetzender Arbeitgeberanteil | 93,93% | 184,21% | 486,01% | 85,32% |

Das BMF-Schreiben liefert auch ein praktisches Beispiel zur Verdeutlichung der Anwendung:

Ein lediger Arbeitnehmer, der im Jahr 2025 in Belgien einen Globalbeitrag von 1.000 € leistet, kann 519,60 € als Altersvorsorgeaufwendungen, 391,10 € als Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung und 89,40 € (8,94 Prozent von 1.000 €, darin enthalten 16,80 € = 1,68 Prozent von 1.000 € für Krankengeld und 72,60 € = 7,26 Prozent von 1.000 € für die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen) als sonstige Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Außerdem hält das BMF-Schreiben vom 28. November 2024 fest, dass die Aufteilung von Globalbeiträgen, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Fazit

Die Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für die Globalbeiträge im Veranlagungszeitraum 2025 erfordert eine genaue Prüfung der geleisteten Beiträge und deren Aufteilung auf die verschiedenen Vorsorgeaufwendungen. Arbeitgeber sollten sicherstellen, dass diese Änderungen bei der Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen berücksichtigt werden. Steuerpflichtige sollten die neuen Maßstäbe bei ihrer Steuerplanung für 2025 einbeziehen, um die steuerlichen Vorteile optimal zu nutzen.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.